

**1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Baudenbach (BGS-EWS) vom 05. Mai 1993**
Gemeindeteile Baudenbach und Hambühl

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Baudenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

§ 10 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

„ 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,50 DM pro cbm Abwasser.

2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (Großvieh = GVE) eine Wassermenge von 17 cbm pro Jahr als nachgewiesen (GVE = 1 - 5 Stück Kleinvieh - zum Kleinvieh zählen Rindvieh, Pferde, Esel usw. bis zu einem Jahr, ferner Schweine über acht Wochen). Für jede Person, die auf dem Grundstück wohnt, wird dann jedoch eine Mindestwassermenge von 25 cbm/Jahr (Mindestabwassermenge) festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist jeweils die letzte amtliche Zählung oder Ermittlung vor der Abrechnung. Ein Abzug entfällt, wenn das Tränken von Vieh vom Benutzungszwang zur Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Baudenbach ausgenommen ist.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Der Markt Baudenbach kann verlangen, daß Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen durch Meßeinrichtungen nachzuweisen sind, die vom Markt auf Kosten des Gebührenpflichtigen beschafft und eingebaut werden. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Ausgefertigt:

Baudenbach, den 23. Februar 1999

Schmidt

1. Bürgermeister